

und konnten sich in Potsdam-Bebelsberg, dem Sitz der Akademie, unmittelbar an Ort und Stelle auf das Staatsexamen vorbereiten, das sie dann auch mit Erfolg ablegten. Die Gestaltung des Fernstudiums soll dem einzelnen Richter und Staatsanwalt nicht selbst überlassen werden. Die SED-Parteiorganisation der jeweiligen Behörde soll sich darum kümmern. „Es wird angeregt, mit jedem Genossen genauestens festzulegen, wie sein ferneres Studium sich vollziehen soll. Angeregt wird auch eine Kontrolle des Fernstudiums der Genossen Fernstudenten durch die Parteiorganisation“¹⁴⁴). Nicht nur in der richterlichen Tätigkeit, sondern schon in der Aus- und Fortbildung gilt die führende und anleitende Rolle der Partei. Schließlich werden an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft“ *Qualifikationslehrgänge* von einjähriger Dauer für höhere Verwaltungsfunktionäre durchgeführt, die der politischen Festigung und fachlichen Weiterbildung der Kader dienen sollen. Am Schluß eines solchen Lehrgangs steht nicht das juristische Staatsexamen, es wird lediglich eine Art Diplom ausgehändigt, wenn der Lehrgang mit dem gewünschten Erfolg absolviert worden ist.

DIE RECHTSANWALTSCHAFT

Ebenso selbstverständlich wie in einem Rechtsstaat der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit beachtet werden muß und von keiner staatlichen Instanz angetastet werden darf, erfordert eine rechtsstaatliche Justiz die Freiheit der Advokatur. Es soll untersucht werden, ob diese Freiheit in der Sowjetzone noch besteht oder ob sie genau wie die Unabhängigkeit der Richter nur in theoretischen Thesen behandelt wird, während sie in der Praxis beseitigt ist.

1. *Entwicklung nach 1945 und Organisation*

Die Machthaber der Sowjetzone hatten schon bald nach 1945 erhebliche Sorgen wegen der Entwicklung der Rechtsanwaltschaft und der politischen Haltung fast aller Anwälte. In der Rechtsanwaltschaft wurden „die langsamste Vorwärtsentwicklung und die unentwickeltesten Formen einer neuen Gestaltung“ festgestellt¹⁴⁵).

„Besondere Organisationen der Rechtsanwaltschaft gab es nur in drei Ländern, und ich halte mich zu der Feststellung berechtigt, daß ihre Leiter es nicht verstanden haben, die von den Landesjustizverwaltungen geschaffenen Keimformen nach vorwärts zu neuen Formen zu entwickeln, son-

¹⁴⁴) *Streit*, „Die erzieherische Wirkung der Tätigkeit unserer demokratischen Gerichte erhöhen!“ in „Neue Justiz“ 1955, S. 5 ff (S. 10).

¹⁴⁵) *Hilde Benjamin*, „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“ in „Neue Justiz“ 1951, S. 51 ff.